

Vergütungssätze für Sportveranstaltungen (M-SP)

für Unterhaltungsmusik bei Sportveranstaltungen

1.8.2014 (1)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze

1. Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

2014	22,55 €	je 150 Zuschauer
2015	22,80 €	je 150 Zuschauer
2016	23,05 €	je 150 Zuschauer
2017	23,30 €	je 150 Zuschauer
2018	23,55 €	je 150 Zuschauer
2019	23,80 €	je 150 Zuschauer

Für Sportveranstaltungen mit einer Zuschauerzahl ab 3.450 gelten in der Einführungsphase folgende Vergütungen:

2014	16,00 €	je 150 Zuschauer über 3.450
2015	17,50 €	je 150 Zuschauer über 3.450
2016	19,00 €	je 150 Zuschauer über 3.450
2017	21,00 €	je 150 Zuschauer über 3.450
2018	22,50 €	je 150 Zuschauer über 3.450
2019	23,80 €	je 150 Zuschauer über 3.450

2. Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

2014	11,28 €	je 150 Zuschauer
2015	11,40 €	je 150 Zuschauer
2016	11,53 €	je 150 Zuschauer
2017	11,65 €	je 150 Zuschauer
2018	11,78 €	je 150 Zuschauer
2019	11,90 €	je 150 Zuschauer

GEMA Tarif für Unterhaltungsmusik bei Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen mit einer Zuschauerzahl ab 1.050 gelten in der Einführungsphase folgende Vergütungen:

2014	6,77 €	je 150 Zuschauer über 1.050
2015	7,98 €	je 150 Zuschauer über 1.050
2016	9,22 €	je 150 Zuschauer über 1.050
2017	10,49 €	je 150 Zuschauer über 1.050
2018	11,78 €	je 150 Zuschauer über 1.050
2019	11,90 €	je 150 Zuschauer über 1.050

II. Besondere Vergütungssätze

1. Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

festgelegte Maximalkapazität	Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in €	
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € durchschnittlich gewichtetes Eintrittsgeld	je weitere 1,00 € durchschnittlich gewichtetes Eintrittsgeld
bis 150 Zuschauer	11,28	3,34
bis 300 Zuschauer	22,56	6,67
bis 450 Zuschauer	33,84	10,00
bis 600 Zuschauer	45,12	13,34
bis 750 Zuschauer	56,40	16,67
je weitere 150 Zuschauer	11,28	3,34

2. Nachlass zur Marktneueinführung

Zur Marktneueinführung des Tarifs gelten in der Einführungsphase vom 01.08.2014 bis 31.12.2018 für Veranstaltungen mit einem durchschnittlich gewichteten Eintrittsgeld ab 10,01 € die folgenden Vergütungen (jeweils zzgl. der Tarifbasis für Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld bis 10,00 € aus Ziffer 1):

GEMA Tarif für Unterhaltungsmusik bei Sportveranstaltungen

01.08.2014 bis 31.12.2018

je 150 Zuschauer	01.08.2014 bis 31.12.2015	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018
je weitere 1,00 € durchschnittlich ge- wichtetes Eintrittsgeld ab 10,01 € bis 20,00 €	2,50	2,67	2,83	3,00	3,17
je weitere 1,00 € durchschnittlich ge- wichtetes Eintrittsgeld ab 20,01 € bis 30,00 €	1,67	2,00	2,34	2,67	3,00
je weitere 1,00 € durchschnittlich ge- wichtetes Eintrittsgeld ab 30,01 €	0,84	1,34	1,84	2,34	2,84

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze M-SP finden für Sportveranstaltungen mit Musikern sowie mit Tonträgerwiedergabe Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Sportveranstaltung berechnet.

Für die Berechnung des durchschnittlich gewichteten Eintrittsgeldes in Abschnitt II werden keine Vorverkaufs- und Systemgebühren berücksichtigt.

Bei Bällen mit integriertem Turnier werden 50 % des Eintrittsgeldes als Berechnungsgrundlage angesetzt.

Die tariflichen Nachlässe werden nicht kumuliert gewährt. Sie werden hintereinander berechnet, wobei jeweils als Basis auf das Ergebnis der vorhergehenden Berechnung abgestellt wird.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vor Stattfinden erworben wird.

GEMA Tarif für Unterhaltungsmusik bei Sportveranstaltungen

4. Umfang der Einwilligung

Nach Abschnitt I. sind sämtliche Musikknutzungen nach Öffnung des Stadions in den Stadionlounges usw. bis vier Stunden nach Ende der vorausgegangenen Sportveranstaltung abgegolten.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de